

Liebe/r Leser/in, Begriffserklärungen finden sich unter folgendem Link:
<http://www.katzbach.com/images/stories/pdf/Briefprokoll-Erklarungen.pdf>

Kauf p[e]r: 400 f: - .
und 1. Conv:[ent] Thaller Leÿkauf

Georg Dirschedl von Katzbach bekennet, und
verkauft mit Consens des Churf[ü]r[s]tl.[ich]=en
Pflegerichts Waldmünchen das von ihm
seit den: 3=ten Merz: 1755. erbrechtsweis
ingehabte Häusl dortselbst mit all
dessen rechtlichen Ein: und Zugehö=
rungen zu Dorf, und Feld, nichts hie=
von besondert, noch ausgenommen, gleich
er solches ingehabt, genutzt, und genossen
hat, von welchem jährlich besagt Chur=
fürstl:=en Pflegamt Waldmünchen zu Georgi
oder Michaeli 23. x. 4 hl: Zins verreicht
werden muß, der Scharwerch entge=
gen befreÿet ist, im übrigen aber mit
der Manschaft, Reis, Steuer, und be=
gebende Veränderung mit dem zehenden
Pfening Handlang, und all andern
Bothmässigkeiten unterworfen, und

Seite 2

beÿgethan: Weiters wird mitverkauft
die von der Churfrtl: Hochlobl: Hofkammer
München vermög Wohllobl: Rentkammer=
Ausschreibung d[e]d[at]o: =9ten Jänner. 1773.
demselben zur Cultur gnädigst über=
lassenen, und auf der Katzbacher Trad
beÿ des Grubers von Katzbach Feld
entlegene: 1 ½. Tagwerch Waldgrund,
so zu dessen Häusl als ein Pertinenz
in Betracht fallet, und Theils zu einem
Feld, und theils zu einer Wies benutzt
wird, von welchem jährlich ersagt Chl:
Pflegamt Waldmünchen. 2 ßd: [Schilling Pfennig] oder
17 xr: 1 hl: Grundzins, dann auf jeden
Veränderungs Fahl der zehende Pfening
Handlang entrichtet werden muß: Dem
Arbeitsamen Georg Mühlbauer von Katz=
bach, und Barbara, dessen zukünftigen
Eheweib, als des Verkäufers Tochter
erster Ehe, all deren Erben, Freund, und
Nachkommen um: 323 . f: dann absonderlich
1, jähriges Kalberl in der Astimation
ad. 8. f: 1. jähriges Kitz: 2. f: 3. Hennen
und: 1. Gans: 1. f: 30 Falzbretter 15 f:
6. Klafter Holz, so zu Haus 12 f: 1. eiser[n]en
Höllhafen: 5 f: 1. Riflkampen 1. f: 3. Weber=
zeich, nemlich: ein 11=er ein 12=er und 1.
Zwillingszeich: 8. f: 3. Bilder: 1. hölzere

Uhr: 1. Tisch, 1. Stuhl, 1. Schnitzmesser: 1.

Seite 3

138.

lange Säg: 1. Handhäckl: 1. Stockhauen: 1. Schaufel: 1. Krauthauen: 1. Tungetgabl, und: 1. Tungetkreil pr: 10. f: 30. xr: 6. Fartl Tunget: 1. f: 30. xr: 10. Münchner Metzen Erdäpfel ad: 4. f: dann der Winteranbau nach: 1 ½. Münchner Metzen pr: 9 f: thut 77. f: - . zusam demnach in einer Summa ad: vierhundert Gulden Kaufschilling, und 1. Convent: Thaller bereits bezahlten Leikauf.

An diesem Kaufschilling versprechen die Käufer heut bei Gericht: 150. f: baar zu erlegen, und so hat sich die Mitkäuferin in ihrer Dienerschaft: 30. f: erspart, die sie dem Verkäufer vorgeliehen, und derselbe ihr neben: 20. f: theils Muttergut, theils Erbtheil, so auf sie betreffen möchten, abgehen läßt, betragt: 50. f: daß also die Anfrist in: 200. f: bestehet. Zur Nachfrist müssen jährlich: 15. f: erlegt, mit solcher Erlag zu künftige Michaeli a[nn]o: 1794. der Anfang gemacht, und hiemit solange fortgefahren werden, bis der ganze Kaufschilling in Abführung gebracht sein wird.

Dabeÿ ist abgeschlossen worden, Käufer sollen schuldig sein, des Verkäufers jüngsten zweÿ Söhnen als Martin,

Seite 4

und Wolfgang Dirschedl jeden: 5. f: für den Einsitz, beiden also: 10. f: beÿ ihrer Bedürftigkeit zu behändigen. Weitershin sollen Käufers schuldig sein, daß weil Verkäufer sich auf seine Unkosten das vorhanden alte Stübl, Stallerl, und Backofen nothdürftig richten lassen will zu solch vorhabenden Bau ohnentgeltlich mitzuarbeiten, und das erbaut werdende dem Verkäufer alleinig zur Benutzung zu überlassen, jährlich: 1, Klafter Holz, die Käufer verwaldzinsen, und, hauen, Verkäufer aber nach Haus führen muß, und: 3. Büschel Späne abzureichen, von dem Tradtackerl, und zwar von unten hinauf: 8. Bifang zur Schmal-
saat, dann von dem Wiesel dortselbst zu Unterhaltung einer Geis, den ausge-
steckten Fleck von dem grossen Stein

an, bis an das Ende der Steinmauer
mit dem Altheu zu überlassen.
Diese vorbeschriebene Ausnahm ver=
steht sich auf den Verkäufer und sein
Eheweib. Sollte letzteres versterben,
so hat Verkäufer sie gleichwohl ganz zu
genüssen. Sollte aber Verkäufer
zuerst versterben, so solle dessen
Eheweib diejenige Leuthum zu genüssen

Seite 5

139.

haben, welche ihr sag Heuraths Contract
vom : 10=ten July a[nn]o dieß [diesen Jahres] schon ausge=
macht ist.

Das Herrschaftliche Handlang sowohl
als die Gerichts gebühr von dieser Kauf=
Beschreibung hat der Verkäufer allein
in Abführung zu bringen versprochen.
Bis nun all vorstehenden hinlängliche
Ausrichtung beschiehet, verbleibt alles
verkaufte unterpfändlich verschrieben.

Zeugen

Joh:[ann] Bapt:[ist] Seibert, und Peter Stöttner
Actum den : 24=ten 9br: 1792.

Heuraths Contract
pr: 50. f: - xr: -.

So zwischen Georg Mühlbauer neu=
angehenden Häusler zu Katzbach
Bräutigam an einen: dann Barbara
Georg Dirschedl Häuslers zu Katzbach
mit Katharina dessen Eheweib seel:
ehelich erzeugten Tochter Braut am an=
derten Theil folgendermassen abge=
schlossen worden, als nem: und

Seite 6

Erstlich: haben sich beide Braut=
Personen zum heil:[ig]en Sacra=
ment der Ehe versprochen, gedenken
auch solch ihr eheliches Gelübd dem=
nächstens in dem Würdigen Filial
Gotteshaus Geiganth durch priester=
liche Einsegnung christ katholischen
Gebrauch nach ordentlich bestättigen
zu lassen.
Angehend die zeitliche Haab: und
Gütter, da hat:

Zweitens: die Braut unter Beistands=
Leistung Hanns Ederers Häuslers
zu Katzbach dem Bräutigam auf
nächstkünftigen Hochzeitstag: 20. Bettle
Bett: 2. Trüchen, 1. Backtrog,
6. Bachnapfle, und 40. Schilling
gebrechten Flachs, dann auf 4.
Stückle gehachelten Flachs in natura
zuzubringen, so pr: 30. f: taxiret
wird, dann ihr Vater vorge=
dachter Georg Dirschedl von Katzbach
an dem heuet miterkauften Häusl
dortselbst: 20. f: als einen mütter=
und väterlichen Erbtheil, und: 30. f:
so sie sich selbst erspaart, und von

Seite 7

140.

denselben zu erfo[r]dern hat, zusam
also pr: 50. f: - . heut ab der
Anfrist abgehen lassen, so zum
Heurathgut bestimmt wird.
Dieses Heurathgut wird:

Drittens: vom Bräutigam mit jenen
150. f: wiederlegt, die desselben Vor=
munder Namens: Johann Mühlbauer von
Prosdorf, und Georg Weyhrauch Würth
zu Katzbach zu gleichen Theilen heuet [heute]
erlegt, und sie der Bräutigam zu
Entrichtung der Anfrist des heuet er=
kauften Häusls bey Gericht baar aus=
gezahlet hat, und ihr Braut solches
Häusl sowohl mit: als ohne Leibes=
Erben andurch wirklich anverheurathet.
Was die künftigen Todtfähle betrifft,
wurde soviel vorgesehen, daß:

Viertens: auf über kurz oder lang
erfolgendes Vorabsterben eines
Ehetheils vor dem andern ohne aus
dieser Ehe vorhanden ehelichen
Leibes Erben dem überlebenden
alles unter dem Nam: Heurathgut,
Fertigung und Wiederlag zusammengebrachte,

Seite 8

dann in wehrender Ehe errungene Gut
eigenthumlich erfolgen soll, mit der
alleinigen Verbindlichkeit, daß sie auf
sein Vorabsterben von dessen nächste
Befreundte : 40. f: er aber auf ihr

Vorabsterben an ihre nächste Befreundte
15. f: dan beiderseits alles das, was
das Verstorbene während Ehe durch
Erbschaft oder in anderweg in das
Vermögen gebracht haben wird, nebst
den besten 3. Stücken der Halskleider
in Zeit eines Jahres nach dem Todtfahl
zurück= und hinauszugeben.

Fünftens: und letztens werden alle
hierin nicht enthaltene Puncten nach
den oberpfälzischen Landrechten und
hieortiger observanz zur Entscheidung
überlassen.

Heurathsleut und Beiständer sind
auf Seite der Braut ihr Vater: Georg
Dirschedl, Hanns Ederer, und Hans
Scherbauer alle 3 von Katzbach und
Georg Dirschedl von Herzogau.
Auf Seite des Bräutigams entgegen
dessen beide Vormünder: Georg
Mühlbauer von Prosdorf, und Georg
Weyhrauch Würth von Katzbach, dan
sein Bruder Georg Mühlbauer auch von
Katzbach.
Actum ut antea.

© Transkription durch Josef Ederer, Katzbach 33

M:\Festplatte E
Datensicherung\Fotos\Fotohistorik1\Grundsteuerkataster\Briefsprotokolldaten\Briefprotokolle
\Briefprotokolle Waldmünchen 204\Dirsch Katzb 2 BP WUEM 204_16b23.docx